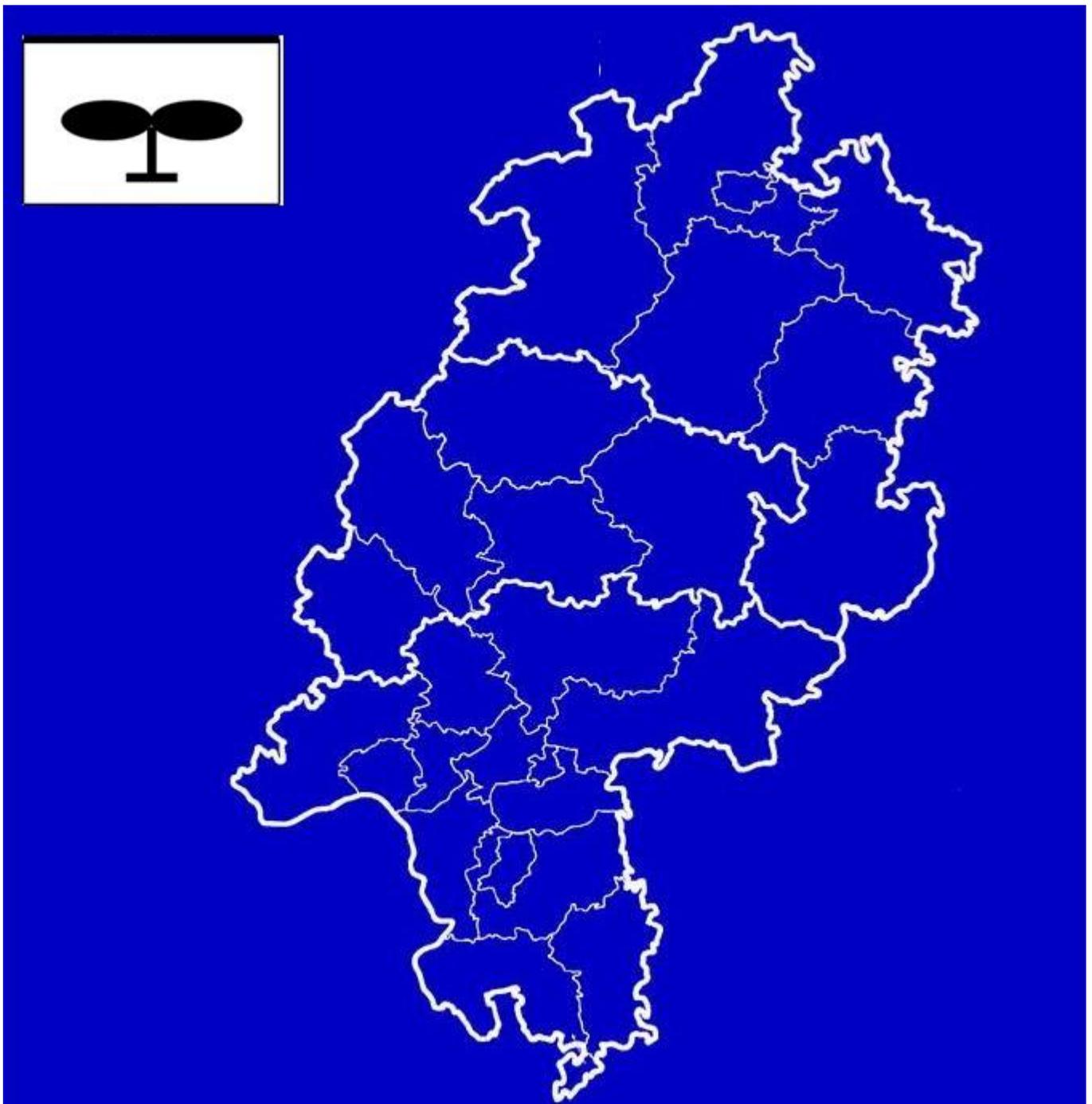


	Sonderschutzplan	Bereich	5
	Sanitätswesen	Plan Nr.	5
	Luft-/ Hubschraubergestützte Berg- und Höhenrettung	Az.:	65b02.07-01-17/001

Luft-/Hubschraubergestützte Berg- und Höhenrettung

Einsatz von Luft-/Hubschraubergestützter Berg- und Höhenrettung, sowie über die Alarmierung und Anforderung Luft-/Hubschraubergestützte Berg- und Höhenrettung



	Sonderschutzplan	Bereich	5
	Sanitätswesen	Plan Nr.	5
	Luft-/ Hubschraubergestützte Berg- und Höhenrettung	Az.:	65b02.07-01-17/001

Einsatz von Luft-/Hubschraubergestützter Berg- und Höhenrettung, sowie über die Alarmierung und Anforderung

Die Regelung verfolgt das Ziel, eine rasche und wirksame Luft-/Hubschraubergestützte Berg-/Höhenrettung - im Weiteren „Luftgestützte Berg-/Höhenrettung“ genannt - sicherzustellen. Hierzu bedarf es umfangreicher Vorbereitungs- und Übungsmaßnahmen der beteiligten Behörden und Organisationen. Des Weiteren soll der Alarmierungsweg festgelegt werden, um im Einsatzfall die Verzögerungszeit zu minimieren. Zur Festlegung der Zuständigkeiten, Alarmierungswege und Beteiligungsoptionen, sowie zur Darlegung der bestehenden Gruppe, ergeht folgende Regelung:

1. Einsatzspektrum

a) Luftgestützte Bergrettung

Die Luftgestützte Bergrettung umfasst die Anforderung, Alarmierung und den Einsatz der Luftrettungsgruppen der Bergwacht Hessen in Verbindung mit einem Hubschrauber. Während des Rettungsvorgangs besteht eine dauerhafte Seilverbindung zwischen dem Luftretter der Bergwacht und dem Hubschrauber über eine am Hubschrauber montierte Seilwinde.

b) Luftgestützte Höhenrettung

Die Luftgestützte Höhenrettung umfasst die Anforderung, Alarmierung und den Einsatz der Höhenrettungsgruppe der Berufsfeuerwehr (BF) Wiesbaden in Verbindung mit einem Hubschrauber. Während des Rettungsvorgangs besteht eine dauerhafte Seilverbindung zwischen dem Höhenretter und dem Hubschrauber über eine am Hubschrauber montierte Seilwinde.

Berg-/Höhenrettungsgruppen, die mittels bodengebundenen Fahrzeugen zur Einsatzstelle transportiert werden, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Ebenfalls nicht betroffen sind Transporte von Berg-/Höhenrettungsgruppen, die nur mittels Hubschrauber zu einem weit entfernten Einsatzort geflogen werden sollen, ihr Einsatz dann aber ohne Hubschrauber erfolgt.

	Sonderschutzplan	Bereich	5
	Sanitätswesen	Plan Nr.	5
	Luft-/ Hubschraubergestützte Berg- und Höhenrettung	Az.:	65b02.07-01-17/001

2. Darstellung der Luftgestützten Berg-/Höhenrettung

Die landesweit einsetzbare Luftgestützte Berg-/Höhenrettung besteht aus dem fliegerischen Personal der Polizeifliegerstaffel Hessen (PFISt HE)

und

a) bei der Luftgestützten Bergrettung

einer Luftrettungsgruppe der Bergwacht Hessen.

Die für den Einsatz notwendige Ausrüstung führt die Luftrettungsgruppe selbständig mit. Die Luftrettungsgruppe begibt sich bodengebunden oder luftverlastet zum Einsatzort. Die Entscheidung über den Transport bzw. Aufnahmepunkt erfolgt im Einzelfall und einsatzbezogen.

oder

b) bei der Luftgestützten Höhenrettung

der Höhenrettungsgruppe der BF Wiesbaden.

Im Einsatzfall wird nach Absprache mit der Technischen Einsatzleitung des Einsatzortes eine entsprechende Ausrüstung durch die Höhenretter zusammengestellt und mitgeführt. Das Höhenrettungspersonal wird auf dem Gelände des Polizeipräsidiums Westhessen in Wiesbaden aufgenommen, um mit möglichst geringer Verzögerung den Einsatzort anfliegen zu können. Andere Aufnahmeorte können vereinbart werden.

Aufgrund des hohen Aus- und Fortbildungsbedarfs, den die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit einer Luftgestützten Berg-/Höhenrettung erfordert, sind die fliegerischen Übungskapazitäten der PFISt HE durch die Zusammenarbeit mit der Bergwacht Hessen und der BF Wiesbaden ausgeschöpft. Eine Beteiligung weiterer Höhenrettungsgruppen ist daher ausgeschlossen.

	Sonderschutzplan	Bereich	5
	Sanitätswesen	Plan Nr.	5
	Luft-/ Hubschraubergestützte Berg- und Höhenrettung	Az.:	65b02.07-01-17/001

3. Anforderung der Luftgestützten Berg-/Höhenrettung

Die Anforderung der Luftgestützten Berg-/Höhenrettung erfolgt parallel über das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung im Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport und über die Polizeifliegerstaffel (PFISt HE). Hierbei gilt es, zuerst die PFISt HE anzurufen und dort die fliegerischen Fakten (Einsatzlage, Wetter, Randbedingungen, usw.) zu besprechen, bevor die anschließende Anforderung über das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung erfolgen muss. Eine Alarmierung über die Bergwacht Hessen bzw. die BF Wiesbaden ist nicht möglich.

Die PFISt HE organisiert die Alarmierung der Bergwacht Hessen oder der BF Wiesbaden und die logistischen Schritte zur Aufnahme des Berg-/Höhenrettungseinsatzes. Dieser Prozess erfolgt bereits während der Alarmierung über das Lagezentrum. Die Alarmierung der Bergwacht Hessen oder der BF Wiesbaden durch die PFISt HE erfolgt orts- und lagebezogen.

Polizeifliegerstaffel Hessen in Egelsbach

☎ **0 61 03 / 20 56 7-2 22**
FAX 0 61 03 / 20 56 7-2 99



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Lagezentrum der Hessischen Landesregierung in Wiesbaden

☎ **06 11 / 3 53-21 50**
FAX 06 11 / 3 53-17 66

	Sonderschutzplan	Bereich	5
	Sanitätswesen	Plan Nr.	5
	Luft-/ Hubschraubergestützte Berg- und Höhenrettung	Az.:	65b02.07-01-17/001

4. **Übungen**

Aufgrund der hohen Kosten besteht nur im Ausnahmefall die Möglichkeit, die Luftgestützte Berg-/Höhenrettung zu gemeinsamen Übungen anzufordern. Die Durchführung der regelmäßigen, zwingend notwendigen internen Übungen der PFIS zusammen mit der Bergwacht Hessen bzw. der BF Wiesbaden werden in eigener Zuständigkeit geregelt.

5. **Kosten für den Einsatz von Luftfahrzeugen zur Berg-/Höhenrettung**

Der Einsatz von Luftfahrzeugen zur Berg-/Höhenrettung ist grundsätzlich kostenfrei.

6. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2017, Az.: HMdIS V - 65b02.07-01-17/001

	Sonderschutzplan	Bereich	5
	Sanitätswesen	Plan Nr.	5
	Luft-/ Hubschraubergestützte Berg- und Höhenrettung	Az.:	65b02.07-01-17/001

Anlage

1. Kommunikation mit den Hubschraubern in Hessen

Bei Einsätzen eines Hubschraubers kann zur kurzfristigen Erkundung / Einweisung die Kommunikation über die jeweilige Betriebsgruppe durchgeführt werden.

Bei länger andauernden Einsätzen ist die Führung der Aufgabe „Luftgestützte Höhenrettung“ als eigener Einsatzabschnitt sinnvoll. Demzufolge ist hier ein entsprechender Abschnittskanal bzw. TBZ-Gruppe zuzuweisen.

In Frage kommt hierfür vorrangig die TBZ-Gruppe **TBZ_232_HE**. Ersatzweise steht die TBZ-Gruppe TBZ_233_HE zur Verfügung. Die Zuteilung dieser Gruppen erfolgt bei Bedarf über die jeweils zuständige Leitstelle.

Bei Einsätzen außerhalb von Hessen erfolgt durch die Autorisierte Stelle eine Zuteilung einer der TBZ-Sofortgruppen TBZ_301_BOS bis TBZ_360_BOS.

Zu beachten ist, dass die Hubschrauber nicht alle Gruppen des hessischen nPol-Fleetmappings schalten können.